



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTSTRECKE ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL

- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BESONDERE BAUWEISEN
- REIHENHÄUSER
- GARTENHOFHÄUSER

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDE RÄUME
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt ODER GgAK BESTIMMT SIND

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNEICHUNGEN**
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 26. April 1973
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
 Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
RISSEN 7
 BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 226

Archiv A 23710

Gesetz
über den Bebauungsplan Rissen 7

Vom 26. April 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 7 für den Geltungsbereich Eibenkamp über das Flurstück 908/40, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1803 — über die Flurstücke 1801, 1802, 1809, 1807, 1806, 2710, 1634, 1635, 1620 bis 1616 und 1614 sowie Nordgrenze des Flurstücks 1614 der Gemarkung Rissen — Flerrentwiete — Nagelshof — Ostgrenzen der Flurstücke 1583 und 2954 sowie Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1584 der Gemarkung Rissen — Flerrentwiete — Wülpensand — über die Flurstücke 1782 und 908/40 der Gemarkung Rissen (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. April 1973.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 10

Vom 26. April 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 10 für den Geltungsbereich Hummelsbüttler Hauptstraße — von der Südgrenze des Flurstücks 1037 über dieses Flurstück zur Südgrenze des Flurstücks 1025, von der Südgrenze des Flurstücks 1024 über die Flurstücke 971, 969, 1891 (Langenhorner Weg), 1040, 1043, 1039 (Grüzmühlenweg), 1069 und 1068 der Gemarkung Hummelsbüttel zur Glashütter Landstraße — über die Flurstücke 1973, 877, 162 (Susebek), 174, 876, 879 (Grüzmühlenweg), 881, 882 und 880, 890 und 891 der Gemarkung Hummelsbüttel zum Poppenbütteler Weg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 520) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. April 1973.

Der Senat